

**Turn- und Spielverein
Westfalia 1885 / 1911
Dortmund - Sölde e.V.**

- Satzung -

**Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 11. Februar 2000,
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. November 2010**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Turn- und Spielverein Westfalia 1885/1911 Dortmund - Sölde e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dortmund - Sölde.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, der Persönlichkeitsbildung und der Kameradschaft durch Leibesübungen und andere sportlich Übungen und Leistungen.

2.2 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

2.3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ansammlung von Vermögen und Kapitalreserven sind gestattet, sofern sie ausschließlich dem Vereinszweck dienen und entsprechend verwendet werden.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder, Abteilungsvorstände und Helfer erbringen ihre Leistungen für den TuS Westfalia Sölde e.V. grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich.

Hiervon unberührt bleiben Ansprüche auf Zahlung von Übungsleitergeldern und Erstattungen für nachgewiesene, tatsächlich angefallene, angemessene und erforderliche Ausgaben zugunsten des TuS Westfalia Sölde e.V. i.S.d. § 670 BGB

In Einzelfällen kann für besonderen und außergewöhnlichen Aufwand, der nach Zeitaufwand, Umfang oder Schwierigkeit erheblich über der durchschnittlichen ehrenamtlichen Tätigkeit liegt, eine pauschale Entschädigung gewährt werden.

Über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen.

Die in einem Jahr gewährte pauschale Entschädigung darf den Betrag von insgesamt 500,- € pro Mitglied nicht überschreiten.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

1. des Westfälischen Turnerbundes e.V.
2. des Westdeutschen Handballverbandes e.V.
3. des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.
4. des Westdeutschen Volleyballverbandes e.V.
5. des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
6. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinseintritt

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Vereinseintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung sowie der jeweils gültigen Aufnahmegebühren und Beiträge. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen ist von einem Personensorgeberechtigten bzw. von einem Erziehungsberechtigten zu

unterschreiben.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; es übt das aktive und passive Wahlrecht aus.

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Das aktive Wahlrecht steht solchen Jugendlichen zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie entscheidet über die ihr zufließenden finanziellen Mittel.

Ehrenmitglieder, die vom Vorstand ernannt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

2.1 Austrittserklärung

Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Wechsel des Wohnsitzes) diese Frist verkürzen.

2.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- bei unehrenhaftem und /oder dem Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten
- bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung an den gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mahngebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder die Beiträge mindern oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar in den beiden ersten Monaten eines Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von dem Vorstand einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte enthalten soll:

- Erstattung der Berichte
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans u. Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Neuwahlen
- Satzungsänderungen

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Initiativanträge können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, mit Ausnahme solcher Anträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt

wird.

Ansonsten gelten die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ihm gehören mindestens vier, höchstens jedoch sechs Mitglieder an.

Gewählte Mitglieder der Abteilungsvorstände sollen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand soll bestehen aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/-in
- dem/der Geschäftsführer/-in
- dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend (durch die Mitgliederversammlung bestätigte(r) Vorsitzende der Vereinsjugend).

Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn von der Mitgliederversammlung mindestens

- ein 1. Vorsitzender / eine 1. Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer / die Kassiererin

gewählt wurden und die/der Vorsitzende der Vereinsjugend durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorstand.

2.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) vertreten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand verabschiedet im Einvernehmen mit dem Beirat die Ehrenordnung des Vereins.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

3. Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter
- zwei Mitglieder des Vorstands jeder Abteilung
- ein Beisitzer für je angefangene 200 Mitglieder jeder Abteilung
- der vertretungsberechtigte Vorstand der Vereinsjugend
- der Pressewart
- der Sozialwart

Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dazu gehören insbesondere, Informationen über die Belange der Abteilungen, um Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen, die Beratung und Mitwirkung in wirtschaftlichen, sportlichen und verwaltungstechnischen Bereichen.

Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag einer Abteilung zusammen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse sowie das dazugehörige Belegwesen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen.

Außerordentliche Kassenprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind zulässig.

§ 9 Abteilungen und Ausschüsse

1. Abteilungen

Die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes sind Aufgaben der Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser wird von der Abteilungsversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, gewählt. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung.

Der Abteilungsvorstand ist für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Übungsbetriebes und für die sonstigen ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er erstellt den Entwurf für den Haushaltsplan der Abteilung. Dieser bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

2. Ausschüsse

Der Vorstand kann zu besonderen Anlässen oder zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder aber, einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er schließt bei der Sporthilfe e.V. eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt worden ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vorstands abzuwickeln haben.

Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist an den Landessportbund (LSB) oder an seinen Rechtsnachfolger abzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Verwendung der Gelder im Sinne dieser Satzung ist durch eine Bestätigung durch das zuständige Finanzamt nachzuweisen.

§ 12 In Kraft treten der Satzung

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft. Die alte Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wurde am 27. Juni 2001 beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 2741 in das Vereinsregister eingetragen.

Dortmund, im November 2010

Der Vorstand